

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

4. Juli 2017

Ordnungsbussenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Ordnungsbussenverordnung (nOBV) und zur Bussenliste Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Haltung zum Entwurf darlegen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir stehen der geplanten Einführung des einfachen und raschen Ordnungsbussenverfahrens (nachfolgend OBV) für geringfügige Übertretungen weiterer Bundesgesetze positiv gegenüber, da wir die angestrebten Verfahrensvereinfachungen aus grundsätzlichen Überlegungen befürworten.

Indessen haben wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 11. Juni 2013 zum Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes festgehalten, dass sich gewisse Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) nicht für eine Ahndung im OBV eignen. Kann die Polizei einen Sachverhalt wie beispielsweise das Nichteinhalten mit der Bewilligung verbundener Bedingungen (Ziffer I. 4 der vorgeschlagenen Bussenliste) nicht an Ort und Stelle und ohne weitere Abklärungen zweifelsfrei abklären, ist das ordentliche Verfahren beizubehalten. Auch die Missachtung der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Ziffer I. Ziffer 5) kann die Polizei vor Ort nicht beurteilen. Die ersten drei Vorschläge (Ziffer I. 1-3, beispielsweise Verletzung der An- und Abmeldepflichten) begrüssen wir.

Nicht nachvollziehbar ist indessen, weshalb die Widerhandlung nach Artikel 120 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 90a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) nicht in die Bussenliste aufgenommen wurde, zumal noch in der Botschaft zum nOBG (14.099, S. 975) ausdrücklich die Rede davon war, dass sich diese Widerhandlungen zur Ahndung im OBV geradezu idealtypisch eignen würden. Der Sachverhalt (insb. das verspätete Abgeben des Ausweises) kann ohne weitere Abklärungen festgestellt werden. Auch handelt es sich um eine blosser Ordnungswidrigkeit, so dass das ordentliche Verfahren nicht angemessen erscheint.

Nicht alle Übertretungen haben einen Bagatelldarakter, der das anonyme OBV rechtfertigen könnte. Die für die innere Sicherheit verantwortlichen Behörden, insbesondere die Polizei, müssen zwingend Kenntnis über diejenigen Personen haben, welche bei der Einreise in die Schweiz Feuerwaffen ohne Europäischen Feuerwaffenpass mitführen beziehungsweise Feuerwaffen transportieren, ohne Waffe und Munition zu trennen. Die Ahndung der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz nach Ziffer 2,3, 6 und 7 der vorgeschlagenen Bussenliste

erachten wir als nicht kompatibel mit den momentan nötigen Bestrebungen zur Verhinderung von Gewalttaten durch Waffen. Wir lehnen die Vorschläge demzufolge ab.

Auch die Ahndung der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Alkoholgesetz) und von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Lebensmittelgesetz) im OBV lehnen wir ab. Aufgrund der Anonymität des Verfahrens bleiben Wiederholungstäter unerkant. Gerade zur Ahndung lukrativer Straftaten ist das ordentliche Strafverfahren angezeigt. Denn verbunden mit der Möglichkeit von Administrativmassnahmen entfaltet es eine weit höhere spezialpräventive Wirkung als eine Ordnungsbusse.

Wir unterstützen den Vorschlag, den unbefugten, vorsätzlichen Konsum von Cannabis weiterhin nur im OBV zu ahnden, wenn eine volljährige Person betroffen ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 nOBG). Die geltende Bussenhöhe von CHF 100.-- erachten wir indessen als zu gering. Die laufende Revision könnte zum Anlass genommen werden, einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Ausdrücklich haben Sie um Mitteilung gebeten, ob ein Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung auf den 1. Januar 2018 aus unserer Sicht möglich sei. Neben praktischen Umsetzungsarbeiten (Softwareanpassungen und Druck der Bussenzettel) sind rechtliche Abklärungen und Gesetzesanpassungen vorzunehmen, weshalb wir um eine Inkraftsetzung per 1. Juli 2018 oder 1. Januar 2019 ersuchen. Die aktuelle kantonale Gesetzgebung ist im Hinblick auf die Abstimmung mit der entsprechenden Bundesgesetzgebung zu überprüfen und anzupassen. Dies gilt etwa für den Schutz vor Passivrauchen, der sowohl im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen als auch im kantonalen Gesundheitsgesetz geregelt ist. Ausserdem haben die Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 nOBG die kantonalen Behörden zu bezeichnen, denen abgesehen von den Polizeiorganen die Ermächtigung zur Erhebung der Ordnungsbussen erteilt werden kann. Die für die Kantone nötige Umsetzungszeit könnte zum Überdenken der in der Bussenliste vorgeschlagenen Straftatbestände nach Ausländer- und Waffengesetz genutzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber